



**Universität Stuttgart**

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2019**

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

**Hochschulkommunikation**

Keplerstraße 7  
70174 Stuttgart

**Kontakt**

Susanne Schupp  
T 0711 685-82211  
hkom@uni-stuttgart.de  
[www.uni-stuttgart.de](http://www.uni-stuttgart.de)

09.05.2019

# **Dreizehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil)**

vom 20. März 2019

# Dreizehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil)

Vom 20. März 2019

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2018 (GBl. 85) hat der Senat der Universität Stuttgart am 13. Februar 2019 die nachstehende Dreizehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil) vom 05. November 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 73/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. August 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 39/2018) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 20. März, Az.: 7831.176-1, zugestimmt.

## Artikel 1

1. In Nr. 21 werden die fachspezifischen Bestimmungen für „Volkswirtschaftslehre (Nebenfach)“ wie folgt gefasst:

### „§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften identisch.

### § 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Grundlagen der VWL	P	x							PL	6
2	Mikroökonomik	P		x						PL	6

#### Erläuterungen:

- Erläuterung der Abkürzungen:
    - P = Pflichtmodul
    - USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
    - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
    - PL= Modulabschlussprüfungsleistung
  - Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
  - Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
  - Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 ECTS-Credits erworben wurden.

### § 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre

(1) Die Bachelorprüfung besteht

a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22),

b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Wissenschaftliches Arbeiten	P			x					LBP	6
2	Makroökonomik	P				x				PL	6
3	Wirtschaftspolitik:									PL	6
3.1	Allgemeine Wirtschaftspolitik	P				x					
3.2	Sozialpolitik	P				x					
4	Umweltpolitik	P						x		PL	6
5	Standortökonomik	P							x	PL	6

Erläuterungen: siehe § 2 Abs. 1

(2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 ECTS-Credits erworben wurden.

(3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den exakten Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module. Die exakten Noten der Module werden entsprechend der im Modulhandbuch angegebenen Gewichtungen aus den Noten der Modulteilprüfungen ermittelt.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können das bisherige Modul Nr. 5 „Standort und Verkehr“ nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 31. März 2021.

Stuttgart, den 20. März 2019

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel

(Rektor)